

Die 10. GWB-Novelle – die passende Antwort auf digitale Vermachtung?

von

Peter Altmiks

FOM Hochschule für Oekonomie & Management

KCV KompetenzCentrum für angewandte Volkswirtschaftslehre

Schlagwörter

GWB-Digitalisierungsgesetz, Missbrauchsaufsicht/präventive Verhaltenskontrolle, veränderte Fusionskontrolle

Abstract

Dieser Beitrag beschreibt und bewertet die Änderungen und Herausforderungen durch die 10. GWB-Novelle, die seit Januar 2021 in Kraft getreten ist. Schwerpunkt ist die Modernisierung der Missbrauchsaufsicht, um den Wettbewerb auf digitalisierten Märkten zu schützen bzw. zu etablieren sowie Antworten auf die zunehmende Marktmacht von Online-Plattformen zu finden. Künftig können die Kartellbehörden auch eingreifen, wenn ein Markt zu kippen droht (Tipping). Die neu gestaltete Fusionskontrolle bezweckt sowohl eine Entlastung der Kartellbehörden als auch ein flexibleres Eingreifen bei Fusionsvorhaben unterhalb der Aufgreifschwelle, die aber sukzessive zu wettbewerbseinschränken- den Konzentrationen führen können.

Gründe für die 10. GWB-Novelle

Große international agierende Unternehmen und Online-Plattformen mit ihren direkten und indirekten Netzwerkeffekten dominieren zunehmend den Wettbewerb und gewinnen an wirtschaftlicher Bedeutung. Auch bedingt durch die Corona-Pandemie sind die Marktanteile des Online-Handels zu Lasten des stationären Handels gestiegen. Zunehmend werden Daten als „Zahlungsmittel“ eingesetzt, welches das bestehende Wettbewerbsrecht herausfordert. Es wird eine Monopolbildung, ein Verlust der informationellen Selbstbestimmung, ein systematisches Unterlaufen bestehender Gesetze, prekäre Arbeitsverhältnisse sowie ein Verlust des Sozialen befürchtet.¹ In der wettbewerbspolitischen Diskussion stehen sich die Befürworter einer härteren Regulierung bis hin zur Entflechtung bzw. Zerschlagung den gemäßigten Kräften, die eine zielgenaue Novellierung des bestehenden Wettbewerbsrechts für klüger halten, gegenüber. Letztere haben sich glücklicherweise durchgesetzt.

Die Initiative zur 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ging maßgeblich von der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 aus, die 2018 eingesetzt wurde und 2019 ihren Abschlussbericht² vorlegte. Unter Beibehaltung der verdienten Prinzipien des Wettbewerbsrechts sollte dieses an die Herausforderungen der digitalen Ökonomie angepasst werden. Konsumenten sollten besser über ihre eigenen Daten verfügen, marktbeherrschende Plattformen sollten klare Verhaltensregeln erhalten, die Rechtssicherheit für Kooperationen in der Digitalwirtschaft sollte erhöht werden und das bestehende Wettbewerbsrecht mit der sonstigen Digitalregulierung besser institutionell verknüpft werden.³ Schon in den Jahren davor wurde eine Verschärfung bzw. Novellierung des GWB politisch kontrovers diskutiert. Einzelne politische Gruppierungen forderten sogar eine Ermächtigung zur Entflechtung ohne Anlass.⁴ Die Monopolkommission hatte 2015 in ihrem Sondergutachten weitere Aufgreifmaßstäbe empfohlen, die an das Transaktionsvolumen anknüpfen sollten. Im digitalen Bereich gäbe der Kaufpreis bessere Hinweise als zuvor erzielte Umsätze. Die Bedeutung von Daten solle berücksichtigt werden, eine spezielle Regulierung von Suchmaschinen sei aber nicht erforderlich. Vor allem müsse die asymmetrische Regulierung (Zusammentreffen neuer zunächst unregulierter Dienste mit vorhandenen regulierten Dienstleistungen) in der Share Economy abgebaut werden. Bei der Abgrenzung von Märkten sollen die Besonderheiten mehrseitiger Plattformen verstärkt berücksichtigt werden.⁵ Demgegenüber argumentierte Justus Haucap, dass pauschal im Internet nicht viele dauerhaft resistente Monopole anzutreffen wären und somit kein besonderer Regulierungsbedarf bestünde. Gleichwohl gäbe es in Einzelfällen beträchtliche Marktmacht.⁶

Werden die Marktverhältnisse betrachtet, so fällt die deutliche Dominanz US-amerikanischer Online-Plattformen auf. Gemessen am Börsenwert dominieren Microsoft, Apple, Amazon, Alphabet und Facebook. Aus Asien sind noch Tencent, Alibaba etc. zu nennen. Europäische Online-Plattformen haben eine äußerst geringe Bedeutung.⁷ Auch vor dem Inkrafttreten der 10. GWB-Novelle befassten sich das Bundeskartellamt und die EU-Kommission intensiv mit Online-Plattformen. So wurden Bestpreisklauseln der Hotelplattformen HRS und Booking untersagt, Google durfte nicht den eigenen Preisvergleichsdienst bevorzugt platzieren, CTS Eventim nicht Exklusivvereinbarungen verwenden, Facebook

¹ Haucap, J. (2015): Ordnungspolitik und Kartellrecht im Zeitalter der Digitalisierung, Düsseldorf (DICE Ordnungspolitische Perspektiven Nr. 77).

² Kommission Wettbewerbsrecht 4.0, Ein neuer Wettbewerbsrahmen für die Digitalwirtschaft, <http://hbfm.link/6078> (abgerufen am 6.7.2021).

³ Kommission Wettbewerbsrecht 4.0, a. a. O., S. 4.

⁴ Siehe die Bundestagsdebatte zur 9. GWB-Novelle am 9.3.2017.

⁵ Monopolkommission (2015): Sondergutachten zum Wettbewerb auf digitalen Märkten, Bonn.

⁶ Haucap, J., a. a. O., S. 5.

⁷ Lenz, F. (2020): Plattformökonomie – zwischen Abwehr und Wunschdenken, Berlin: Stiftung Marktwirtschaft, S. 5 (Zeithemen Nr. 3).

nicht ungefragt Nutzerdaten zusammenführen und Amazon nicht seine Händler mittels AGB missbräuchlich binden.⁸ Trotz dieser erfolgreich abgeschlossenen Verfahren bestand weiterhin Handlungsbedarf, der zur 10. GWB-Novelle führte.

Maßgebliche Änderungen bei der Missbrauchsaufsicht

Das GWB beinhaltet im Wesentlichen drei Instrumente der Wettbewerbspolitik: die Kartellbekämpfung (§ 1 ff.), die Fusionskontrolle (§ 35 ff.) und die Missbrauchsaufsicht (§ 19 ff.).⁹ Im Zentrum der 10. GWB-Novelle steht die Modernisierung der Missbrauchsaufsicht. Insbesondere soll mit dem neuen § 19a das missbräuchliche Verhalten von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb besser bekämpft werden. Absatz 1 Nr. 4 nennt explizit den Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten. Absatz 2 verbietet nun

- „die Selbstbevorzugung beim Vermitteln des Zugangs zu Beschaffungs- und Absatzmärkten für vertikal oder konglomerat integrierte Unternehmen im Vergleich zu Wettbewerbern mit den Regelbeispielen der Bevorzugung der eigenen Angebote bei der Darstellung durch das vermittelnde Unternehmen sowie der ausschließlichen Vorinstallation oder Integration eigener Angebote,
- die Behinderung auf Zugangs- oder Absatzmärkten, die auch solche Behinderungsmaßnahmen umfasst, die nicht im Rahmen eines Vermittlungs- oder Wettbewerbsverhältnisses erfolgen,
- das „Aufrollen“ von Märkten mit dem Regelbeispiel der Bindung von Nutzern über die Bündelung von Angeboten an das Ökosystem sowie des Abhängigmachens der Nutzung eines Angebots an die Nutzung eines anderen Angebots des Unternehmens,
- den datenbezogenen Missbrauch mit dem Regelbeispiel des Abhängigmachens der Dienstnutzung von der Zustimmung zur Datenverarbeitung sowie der Verarbeitung wettbewerbsrelevanter Daten von anderen Unternehmen zu anderen als für die Erbringung der Dienste gegenüber diesen Unternehmen, beides ohne ausreichende Wahlmöglichkeit,
- die Verweigerung oder Erschwerung von Interoperabilität oder Datenportabilität,
- die unzureichende Information über eine Leistung sowie
- den Konditionenmissbrauch mit dem Regelbeispiel lit. a, das insbesondere Fälle erfasst, in denen es um das „ob“ der Vermittlungsleistung geht sowie lit. b, der das „wie“ der Vermittlungsleistung adressiert.“¹⁰

Neu ist auch das Konzept der *Intermediationsmacht*, nachdem nun auch Verhältnisse von Unternehmen zu Vermittlern Gegenstand des § 19a sein können. Traditionell stellt das deutsche Kartellrecht – wie die meisten Wettbewerbsgesetze – auf Vertikalverhältnisse zwischen Anbietern und Abnehmern ab. Auf digitalisierten Märkten können die üblichen Vertikalverhältnisse aber nicht so einfach identifiziert werden. Der neue § 19a erlaubt jetzt auch eine Anwendung der Missbrauchsaufsicht auf Verhältnisse zwischen Unternehmen und Intermediären.

Mit der Novellierung werden auch kartellrechtliche Ansprüche auf *Datenzugang* explizit genannt. Das war vorher zwar auch schon möglich, wurde aber nur selten angewendet. Zwei Formen des Datenzugangs sind dabei vorgesehen:

⁸ Lenz, F., a. a. O., S. 14 und 15.

⁹ GWB, in: <https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/> (abgerufen am 25.7.2021).

¹⁰ Käseberg, T. / Brenner, T. / Fülling, D. (2021): Das GWB-Digitalisierungsgesetz im Überblick, in: *Wirtschaft und Wettbewerb* Nr. 5 vom 7.5.2021, S. 269-275.

- Die *essential facility* gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 4, wenn der Zugang zu Daten objektiv nötig ist, um auf abgeleiteten Märkten aktiv zu werden;
- Konstellationen der relativen Marktmacht gemäß § 20, die bei Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Unternehmen vorliegen können.¹¹

Zudem wurde der *Schutzbereich* des § 20 Absatz 1 erweitert, sodass nicht nur kleine und mittlere Unternehmen, sondern auch große Unternehmen gegenüber noch größeren Unternehmen geschützt werden. Allerdings ist der Schutzbereich auf ein tatsächliches Ungleichverhältnis der Marktmacht zwischen beteiligten Unternehmen beschränkt. Wenn kein deutliches Ungleichgewicht zur Gegenmacht der anderen Unternehmen besteht, wird der Schutzbereich des § 20 Absatz 1 nicht angewendet, damit er nicht als sachfremdes Druckmittel in Auseinandersetzungen zwischen großen, ebenbürtigen Unternehmen oder sogar zulasten kleinerer Unternehmen eingesetzt wird.¹²

Der § 19a verkürzt auch die *Dauer der Entscheidungen*, da nun keine Rechtsmittel beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt werden können, sondern Rechtsbeschwerden gegen Verfügungen nach § 19a direkt an den Bundesgerichtshof (BGH) gerichtet werden müssen.¹³ Bei Missbrauchsverfahren, die Plattformunternehmen von überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb betreffen, wird ab sofort der BGH grundsätzlich alleinige Tatsachen- und Rechtsinstanz sein. Diese Kürzung des Rechtsweges soll die Verfahren gegen die großen Unternehmen auf digitalen Märkten beschleunigen.¹⁴ Vermutlich werden Kläger und Beklagte daran interessiert sein, die letzte Instanz auszuschöpfen. Durch den § 75 Absatz 5 kann der BGH eine tatsachenbezogene Stellungnahme der Monopolkommission zu wettbewerbsökonomischen Fragestellungen einholen. Diese Neuerung erlaubt der Rechtsprechung die Einbindung des ökonomischen Fachwissens der Monopolkommission in kartellgerichtliche Verfahren – ein Novum, welches erstmalig in Deutschland Anwendung findet.¹⁵

Mittel gegen das „Kippen“ von Märkten

§ 20 Absatz 3a erlaubt den Kartellbehörden einzugreifen, wenn ein Markt zu kippen droht (Tipping). Ein Markt soll nicht vollständig in die Hände eines Unternehmens fallen, welches aufgrund von starken positiven Netzwerkeffekten einen sehr großen Teil der Marktanteile gewinnen kann. Derartige Marktentwicklungen wurden und werden von den Kartellbehörden aufmerksam beobachtet. Im Verfahren gegen Facebook hatte das Bundeskartellamt ein solches „Kippen“ des Marktes zugunsten von Facebook angenommen.¹⁶ § 20 Absatz 3a soll nur „gezielte Behinderungsstrategien“ von Unternehmen mit relativer Marktmacht erfassen, nicht aber den Leistungswettbewerb einschränken. Folglich muss zur Anwendung eine qualifizierte Gefährdung des Leistungswettbewerbs vorliegen. „Der Anwendungsbereich wird auch dadurch begrenzt, dass nur Behinderungen auf den besonders von Netzwerkeffekten geprägten Märkten i. S. von § 18 Abs. 3a GWB verboten werden.“¹⁷

¹¹ Käseberg, T. et. al., a. a. O., S. 271.

¹² Käseberg, T. et. al., a. a. O., S. 271.

¹³ Künstner, K. M. (2021): Das Facebook-Verfahren: Werbung für § 19a GWB und Digital Markets Act?, in: Wirtschaft und Wettbewerb Nr. 5 vom 7.5.2021, S. 257.

¹⁴ Kühling, J. (2021): Beschleunigte Missbrauchskontrolle bei Gatekeepern – nun wird es ernst! in: Wirtschaft und Wettbewerb Nr. 3 vom 5.3.2021, S. 137.

¹⁵ Kühling, J., a. a. O., S. 137.

¹⁶ Käseberg, T. et. al., a. a. O., S. 272.

¹⁷ Käseberg, T. et. al., a. a. O., S. 272.

Flexiblere Fusionskontrolle

Der neue § 39a soll der Kartellbehörde die Möglichkeit einräumen, künftig vermehrt wettbewerbsproblematische Fusionen vertiefter zu prüfen und sie gleichzeitig von einem größeren Teil gesamtwirtschaftlich weniger bedeutsamer Fusionen freizustellen. Gleichzeitig kann das Bundeskartellamt neuerdings einzelne Unternehmen, die nicht die Schwellenwerte des § 35 erreichen, gezielt zur Anmeldung von Fusionen auffordern.¹⁸ Die Schwellenwerte im Inland sind von 25 auf 50 und von 5 auf 17,5 Mio. Euro Umsatz angehoben worden. Auch die Umsatzschwelle der Bagatellmarktklausel des § 36 Absatz 1 Satz 2 wurde von 15 auf 20 Mio. Euro angehoben. Die mit 1.400 hohe Anzahl von Fusionskontrollverfahren im Jahr 2019 dürfte zukünftig deutlich abnehmen und dem Bundeskartellamt mehr Spielraum für die Prüfung der wettbewerbsrelevanteren Verfahren einräumen. Von den 1.400 Fusionskontrollverfahren gelangten nur 14 (d.h. ein Prozent) in das Hauptprüfverfahren.¹⁹

Die Ursache für den neuen § 39a wird erstens in der Zukaufstrategie des Entsorgungsunternehmens Remondis gesehen, bei dem aber verschiedene Übernahmen kleinerer Mitbewerber vom Bundeskartellamt geprüft und verboten oder freigegeben wurden. Zweitens spielte die Übernahmestrategie des Fernbusunternehmens Flixbus eine große Rolle. Nach der Liberalisierung des Fernbusmarkts entstand ein reger Wettbewerb mit wenigen bundesweit agierenden Busunternehmen. Flixbus kaufte in der Folge kleinere Mitbewerber auf. Das Bundeskartellamt konnte die Übernahmen nicht prüfen, da die weltweiten Gesamtumsätze jeweils nicht 500 Mio. Euro erreichten.²⁰ Nachdem Flixbus 2016 mit Postbus den letzten bundesweit anbietenden Mitbewerber aufgekauft hatte, erreichte Flixbus eine marktbeherrschende Stellung. Der neue § 39a erlaubt jetzt eine Prüfung einzelner Fusionsvorhaben, die unter den Schwellenwerten liegen. Somit kann die Kartellbehörde schrittweise Übernahmen unterhalb der Schwellenwerte, die im Endeffekt zu wettbewerbschädigenden Konzentrationen führen, im Vorfeld überwachen.

Allerdings sind die Voraussetzungen der Anmeldeverfügung nach § 39a hoch. So muss bzw. müssen

- „das verpflichtete Unternehmen im letzten Geschäftsjahr weltweit Umsatzerlöse von mehr als 500 Mio. € erzielt haben,
- objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch künftige Zusammenschlüsse der wirksame Wettbewerb im Inland in den genannten Wirtschaftszweigen erheblich behindert werden könnte,
- das Unternehmen in den genannten Wirtschaftszweigen einen Anteil von mindestens 15 Prozent am Angebot oder an der Nachfrage von Waren oder Dienstleistungen in Deutschland haben,
- das Bundeskartellamt auf einem der betroffenen Wirtschaftszweige zuvor eine Sektoruntersuchung durchgeführt haben und
- im Hinblick auf einen konkreten Zusammenschluss das zu erwerbende Unternehmen im letzten Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mehr als zwei Mio. €, davon mehr als zwei Drittel im Inland, erzielt haben.“²¹

¹⁸ Steinvorth, T. / Gasser, L. (2021): Der neue § 39a GWB – Instrument für eine flexiblere Fusionskontrolle?, in: *Wirtschaft und Wettbewerb* Nr. 3 vom 5. 3. 2021, S. 155-160.

¹⁹ Steinvorth, T. / Gasser, L., a. a. O., S. 155.

²⁰ Steinvorth, T. / Gasser, L., a. a. O., S. 156.

²¹ Käseberg, T. et. al., a. a. O., S. 273.

Gleichwohl können die oben genannten Hürden der Anmeldeverfügung nach § 39a in der Praxis vom Bundeskartellamt mit überschaubarem Aufwand genommen werden. Allerdings bedeutet die erforderliche Sektoruntersuchung vorab, dass das Bundeskartellamt nicht kurzfristig auf Marktkonzentrationen reagieren kann.²²

Verfahrenserleichterungen

Die 10. GWB-Novelle räumt dem Bundeskartellamt eine längere Frist zur Prüfung ein. Anstatt vier Monate sind nun fünf Monate nach Eingang der vollständigen Anmeldung gestattet. Die längere Frist geht zu Lasten der beantragenden Unternehmen, die auf die Entscheidung ihres Fusionsvorhabens länger warten müssen. Die verlängerte Frist ist aber hauptsächlich dem gestiegenen Prüfungsaufwand und der gestiegenen Anforderung der Rechtsprechung an die Begründung von Entscheidungen geschuldet.

Zudem können Fusionen nun auch auf elektronischem Wege über das besondere elektronische Behördenpostfach und eine spezielle Internetplattform angemeldet werden. Diese Erleichterung ist angesichts des enormen Digitalisierungsrückstands in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung²³ ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Krankenhausfusionskontrolle

Für den Krankenhausbereich wurde eine zeitlich befristete Sonderregelung in den Übergangsbestimmungen des § 186 Absatz 9 eingeführt. „Standortübergreifende Konzentration von mehreren Krankenhäusern oder einzelnen Fachrichtungen mehrerer Krankenhäuser sind danach von der Anwendung der Regelungen über die Fusionskontrolle freigestellt, wenn

- der Zusammenschluss im Übrigen wettbewerbsrechtlich zulässig ist,
- durch den (Krankenhaus-)Strukturfonds gefördert wird und
- bis zum 31.12.2027 vollzogen wird.“²⁴

Diese Änderung dient der Konsolidierung des Krankenhaussektors, reduziert aber den für Patienten vorteilhaften Wettbewerb zwischen verschiedenen Trägern und schränkt die Wahlmöglichkeiten ein. Damit der Wettbewerb im Krankenhausbereich nicht dauerhaft gefährdet ist, ist die Ausnahmeregelung auf Vorhaben begrenzt, „die im Interesse einer hohen Versorgungsqualität aus Mitteln des Strukturfonds gefördert werden.“²⁵ Die Regelung soll laufend überprüft und wissenschaftlich begleitet werden, um über eine Fortführung oder Beendigung zu entscheiden.

Umsetzung der ECNplus-Richtlinie

Durch die Umsetzung der ECNplus-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1) soll die Kartellverfolgung gestärkt werden. Diese Richtlinie soll die nationalen Kartellbehörden stärken, welche verschiedenen gute Rahmenbedingungen für die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts haben. Künftig sind Unternehmen und ihre Mitarbeitenden verpflichtet, in einem gewissen Rahmen an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken. Die Umsetzung stärkt die Kartellbehörden im gerichtlichen Bußgeldverfahren, wonach das Bundeskar-

²² Steinvorth, T. / Gasser, L., a. a. O., S. 160.

²³ Siehe BMWi (2021): Digitalisierung in Deutschland – Lehren aus der Corona-Krise, Gutachten des wiss. Beirats beim BMWi.

²⁴ Käseberg, T. et. al., a. a. O., S. 273.

²⁵ Käseberg, T. et. al., a. a. O., S. 273.

tellamt auch nach Einspruch gegen eine Bußgeldentscheidung – statt wie bisher nur die Generalstaatsanwaltschaft – die zuständige Verfolgungsbehörde bleibt. Im gerichtlichen Bußgeldverfahren verfügt das Bundeskartellamt künftig über dieselben Rechte wie die Staatsanwaltschaft.

Die 10. GWB-Novelle schafft auch neue Regeln bei den Geldbußen gegen Unternehmensvereinigungen. Im Wesentlichen wird auch weiterhin ein Bußgeld gegen Unternehmen in Höhe von bis zu zehn Prozent der Gesamtumsätze verhängt werden. „Zur Vermeidung einer Umgehung dieser Sanktion gibt es nach europäischem Vorbild nunmehr aber auch die Möglichkeit zur Verhängung von Bußgeldern gegen Unternehmensvereinigungen, deren Höhe sich an dem Umsatz der Mitglieder orientieren und für die eine Ausfallhaftung der Mitglieder in Betracht kommt. Eine weitere relevante Neuerung ist schließlich auch noch die Erhöhung des Bußgeldrahmens für Verstöße gegen Verfahrensverstöße.“²⁶

Außerdem ist das Kronzeugenprogramm nun gesetzlich eindeutig verankert. Kronzeugenanträge können weiterhin jederzeit eingereicht werden. Es wird nun deutlicher zwischen Ermäßigung und Erlass eines Bußgelds differenziert. Mit der neuen Möglichkeit eines Kurzantrags können Kartellbeteiligte mehr Rechtssicherheit in Fällen von grenzüberschreitenden Kartellen erhalten, die entweder von der EU-Kommission oder von nationalen Kartellbehörden verfolgt werden könnten. Auch die Amtshilfe für bzw. durch andere Kartellbehörden wurde ausgeweitet.

Fazit

Der Gesetzgeber hat keine Verschärfung der Ministererlaubnis gemäß § 42 vorgenommen, die im Vorfeld mehrfach diskutiert wurde. Angedacht war zum Beispiel ein Ersatz der Ministererlaubnis durch einen Parlamentsbeschluss.²⁷ Auch die Idee, im § 42 Absatz 1 das „oder“ zwischen der Erfordernis der gesamtwirtschaftlichen Vorteile der Fusion und dem überragenden Interesse der Allgemeinheit durch ein „und“ zu ersetzen, wurde nicht umgesetzt.

Durch die Änderung der Aufgreifschwelen und die neue Anmeldeverfügung nach § 39a werden die Kartellbehörden von vielen Prüfverfahren entlastet und können in Einzelfällen auch bei Fusionsvorhaben unterhalb der Aufgreifschwelen prophylaktisch eingreifen. Die im Gesetz geforderte Sektoruntersuchung verhindert aber ein kurzfristiges Eingreifen des Bundeskartellamts. Ob sich die befristeten Sonderregelungen bei der Krankenhausfusionskontrolle in der Praxis bewähren, ist noch offen. Hier sind Zweifel berechtigt.

Die 10. GWB-Novelle ist eine gelungene Weiterentwicklung des bestehenden Kartellrechts und findet passende Antworten auf die neueren Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung und Online-Plattformen. Sie erfüllt damit die in ihrem Namen verankerte Zielsetzung „für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0“.²⁸ § 19a greift den Vorschlag der EU-Kommission für einen *Digital Markets Act* aus dem Dezember 2020 auf. Möglicherweise wird der neue § 19a GWB ein „Export-schlager“ für andere europäische Staaten. Einige der bisher durchgeführten Missbrauchsverfahren, bei denen zuweilen die Beweisführung aufwendiger war, können nun auf besserer gesetzlicher Grundlage durchgeführt werden. Die Einführung des Konzeptes der Intermediationsmacht und die neuen kartellrechtlichen Ansprüche auf Datenzugang sind weitere wichtige Instrumente für die Kartellbehörden, um den Wettbewerb auch auf digitalisierten Märkten schlagkräftig zu schützen bzw. zu etablieren.

²⁶ Käseberg, T. et. al., a. a. O., S. 274.

²⁷ Siehe die Bundestagsdebatte zur 9. GWB-Novelle am 9.3.2017.

²⁸ Steinworth, T. / Gasser, L., a. a. O., S. 155.

Dieser Beitrag stellt die Meinung des Autors dar und spiegelt nicht grundsätzlich die Meinung der Hochschule.

Folgende Veröffentlichungen sind bisher in dieser Reihe erschienen:

Streiflicht VWL, Nr. 7 (September 2021), Clauss, M., Pöllmann, G.: Europas Unternehmenssektor im Wandel – Eine evolutionsökonomische Analyse zum sich ändernden Sektorenmix

Streiflicht VWL, Nr. 6 (April 2021), Kladroba, A.: Regionale Disparität von Forschung und Entwicklung: Was hat sich in den Jahren verändert?

Streiflicht VWL, Nr. 5 (März 2021), Fritsche, C.: The Expected Impact of COVID-19 on the Housing Market.

Streiflicht VWL, Nr. 4 (Juli 2020), Reichel, R.: Zur Wirksamkeit der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank.

Streiflicht VWL, Nr. 3 (Mai 2020), Clauss, M., Pöllmann, G.: Deflation oder Inflation? Zur Auswirkung der Corona-Krise auf die Entwicklung des Preisniveaus und die Folgen für die Kapitalmärkte.

Streiflicht VWL, Nr. 2 (April 2020), Wohlmann, M., Rebeggiani, L. und Wilke, C.: Was kommt nach dem großen Shutdown? Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise.

Streiflicht VWL, Nr. 1 (März 2020), Wohlmann, M., Rebeggiani, L.: Fluch und Segen globaler Wertschöpfungsketten angesichts der aktuellen Coronavirus-Krise.